



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Knorr, W.: Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht

Von Dr. W. Knorr



Es ist kein Zufall, daß im Jahre 1873 in Belgien die beiden großen internationalen Vereinigungen der Völkerrechtswissenschaft gegründet wurden, die noch bis zum Beginn des großen Krieges eine lebhafte und erfolgreiche Tätigkeit ausgeübt haben. Der Deutsch-Französische Krieg war es, der sich als mächtiger Anreger des internationalen Rechtes erwiesen hatte, nicht nur auf dem Gebiete des Kriegsrechtes, obgleich dies damals nach den Erfahrungen des Krieges besonderer Förderung bedürftig erschien, sondern auch auf anderen Gebieten des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs.

Im September des Jahres 1873 wurde zu Gent auf Anregung des belgischen Gelehrten und Staatsmannes Rolin-Jacquemyns, damals Professor des Völkerrechtes an der Genter Universität, und des berühmten Heidelberger Völkerrechtslehrers Bluntzschli das „Institut de Droit International“ gegründet. Im Oktober darauf trat zu Brüssel die „Association pour la réforme et la codification du droit des Gens“, später einfach „International Law Association“ genannt, zusammen.

Beide Vereinigungen hatten verwandte Ziele, beide die Regelung des internationalen öffentlichen Rechtes, die Herbeiführung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes in den Gesetzgebungen aller modernen Kulturstaaten und endlich das Wirken für internationale Schiedsgerichte und die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes. Trotz der gleichen Ziele waren die Wege, die diese beiden in freundschaftlichen Beziehungen gegründeten Gesellschaften zur Erreichung der Ziele einschlugen, verschieden.

Das „Institut de Droit International“ stellte eine rein wissenschaftliche Körperschaft, gebildet aus einer engbegrenzten Zahl Rechtsgelehrter von anerkanntem Weltrufe auf dem Gebiete des Völkerrechtes, dar. Es sah vor allem seine Aufgabe darin, das Völkerrecht auf eine streng wissenschaftliche Grundlage zu stellen und zu diesem Zwecke eingehend zu erforschen. Das Institut hat im Laufe der Jahre in meist ein um das andere Jahr stattfindenden Tagungen eine Anzahl wichtiger Grundsätze für den internationalen Rechtsverkehr aufgestellt und eine Reihe von Kodifizierungsentwürfen auf einzelnen Rechtsgebieten ausgearbeitet, die einen entscheidenden Einfluß auf die internationale Rechts-

bildung gehabt haben. Es sei nur erinnert an den auf der Tagung in Dyford 1880 veröffentlichten „Leitfaden des Landkriegsrechtes“ (Manuel de l'Institut), den das Institut den Staatsregierungen unterbreitete und der von grundlegender Bedeutung für die späteren Haager Kriegsartikel geworden ist. Im Jahre 1913 wurde, ebenfalls in Dyford, eine Kodifikation des Seekriegsrechtes beschloffen. Die deutschen Völkerrechtsgelehrten von Bar, Harburger, W. Kaufmann, Krauel, von Liszt, von Martitz, Niemeyer, Schücking, Triepel haben sich daran besonders beteiligt.

Auf einer breiteren Grundlage ist die „International Law Association“ gegründet. Sie betonte mehr die praktische Förderung des freundlichen Verhältnisses der Staaten durch Unterstützung der Völkerrechtsorganisation und die Förderung des Weltverkehrs mittels Ausgleichung des in den verschiedenen Staaten geltenden Rechtes. Sie dehnte ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet der Rechtsvergleichung und gelegentlich auch auf die innerstaatliche Gesetzgebungspolitik aus. Sie wollte durch Zusammenwirken von Männern der Wissenschaft und der Praxis das Interesse am Völkerrecht und seine Kenntnis in weiteren Kreisen wecken und fördern. Wissenschaftliche Forscher und Lehrer in allen Gebieten des internationalen Rechtes, Verwaltungsbeamte, Richter hoher Gerichtshöfe, Anwälte, Staatsmänner, Politiker und hervorragende Vertreter freier Berufe aus allen zivilisierten Ländern umfaßte die Vereinigung.

Die „International Law Association“ versammelte jährlich oder in mehrjährigen Zwischenräumen ihre Mitglieder, um über praktische Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Rechte der Kulturstaaten zu beraten, um ihnen Gelegenheit zu geben, in mündlichem Gedankenaustausch ihre Erfahrungen und Bedürfnisse auf dem Gebiete des Rechtes mitzuteilen, das Verständnis andersartiger Anschauungen zu wecken, die gegenseitige Auffassung und Ausgleichung der Gesetzgebungen zu fördern und so die Befriedigung der internationalen Bedürfnisse der Rechtspflege vorzubereiten. Auch die „International Law Association“ hat ihrerseits Hervorragendes geleistet, u. a. durch die Aufstellung und praktische Durchsetzung der York-Antwerp Rules, d. h. der tatsächlichen Herstellung eines Weltrechtes auf dem Gebiet der Havarie und durch fortschreitende Vereinheitlichung des Seerechtes und des Weltwechselrechtes.

Die deutsche Beteiligung an den Arbeiten beider Institute entsprach dem in Deutschland vorhandenen Interesse an der internationalen Entwicklung.

Im Institut waren es die Namen Bluntschli, von Bar, Geffcken, Vulmerincq, von Holzendorff, Stoerk, Perels, Strifower, Lammasch, W. Kaufmann, von Martitz, Harburger, von Liszt, später Schücking, Krauel, Triepel, Niemeyer, welche den Anteil der deutschen Wissenschaft kennzeichnen.

In der I. L. A. ist viele Jahre der Begründer des Norddeutschen Lloyd, H. H. Meier, führend gewesen. In den letzten Jahren hat sich namentlich Niemeyer darum bemüht, eine lebhaftere Beteiligung und stärkere Einflußnahme der deutschen Mitglieder zu bewirken. Unter seiner Leitung wurde 1912 auf

der Tagung der J. L. A. zu Paris als Landesgruppe dieser Körperschaft nach Vorbild schon vorhandener Landesgruppen die „Deutsche Vereinigung für internationales Recht“ gegründet, seit deren Gründung sich bis zum Kriege in Deutschland eine lebhaftere Bewegung für die Ziele und Bestrebungen der Muttergesellschaft entwickelte*). Für das Wachsen des deutschen Einflusses in beiden Gesellschaften ist es bezeichnend, daß beide Gesellschaften im Jahre 1913 beschlossen, Tagungen in Deutschland abzuhalten. Das Institut unter Harburgers Vorsitz in München im Jahre 1914, die J. L. A. in Hamburg für 1915.

Kurz vor dem Kongresse der J. L. A. im Haag brach der Krieg aus.

Bald nach Ausbruch des Krieges 1914 trat an die „Deutsche Vereinigung für Internationales Recht“ die Frage heran, wie sich ihr Verhältnis zur J. L. A. gestalten solle. Bei der Abhängigkeit von dem Executive Comitee in London wurde ein Zusammenarbeiten im Rahmen der J. L. A. als zurzeit unmöglich anerkannt. Aber auch eine selbständige Wirksamkeit der D. V. f. J. R. war äußerst erschwert, schon deshalb, weil nach den geltenden Satzungen weder die Aufnahme neuer Mitglieder noch die Erhebung von Beiträgen in der deutschen Landesgruppe ohne das Executive Comitee erfolgen konnte. Es wurde trotzdem beschlossen, daß die Deutsche Vereinigung f. J. R. bis zur Herstellung friedlicher Beziehungen selbständig arbeiten, und sowohl Mitglieder aufnehmen, als Beiträge erheben solle.

Die beteiligten deutschen Kreise, sowohl die Vertreter der Wissenschaft wie die Praktiker, insbesondere die Männer des Handels, der Schiffahrt, des Versicherungswesens, die deutschen Handelskammern ließen sich nicht irre machen an der Überzeugung, daß nach einem so empfindlichen Rückschlage und nach einer so langen Stockung des internationalen Verkehrs, wie sie der große Krieg brachte, später auf dem ganzen Gebiete des internationalen Rechtes eine mächtige Aufwärtsbewegung bevorstehe. Notwendiger denn je erschien es daher, die gesamte deutsche Völkerrechtswissenschaft in eine kraftvolle Organisation zusammenzufassen und unter Voranstellung nationaler Bedürfnisse und Ziele eine wirksame Vertretung deutscher Rechtsüberzeugung zu schaffen, die auch für die Zukunft stark genug sein würde, die deutsche Völkerrechtswissenschaft von dem Drucke englisch-amerikanischer und französischer Rechtsauffassung zu befreien. Zu diesem Zwecke schien aber bei näherer Erwägung der erwähnte Beschluß der deutschen Landesgruppe der J. L. A. nicht ausreichend. Es mußte nach Meinung vieler eine neue Organisation geschaffen werden, frei von der äußerlichen Fesselung durch zurzeit ausgeschaltete Auslandsbeziehungen, und auf gänzlich neuen und freieren Grundlagen. Diese Aufgabe übernahm in erster Linie Professor Theodor Niemeyer, der bekannte Vertreter der Wissenschaft des Völkerrechtes und des internationalen Privatrechtes, im Verein mit anderen hervorragenden Vertretern der deutschen Völkerrechtswissenschaft. Niemeyer

*) Über die außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit der Gesellschaft siehe Dr. Otto Keltje in der „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. VIII.

erschien berufen, die Führung dieser Bewegung zu übernehmen: sein Ansehen in der deutschen Gelehrtenwelt, sein Ruf als Forscher und Lehrer des Völkerrechtes und besonders des internationalen Privatrechtes auch im Ausland, der ihm gerade vor Ausbruch des Krieges den ehrenvollen Auftrag eingebracht hatte, als Austauschprofessor (Kaiser-Wilhelm-Professor) nach Amerika zu gehen und in Newyork Vorlesungen über internationales Recht zu halten, ebenso wie sein Einfluß als Mitglied des Institutes und der J. L. A. gewährleisteten eine kraftvolle Zusammenfassung der deutschen Wissenschaft und deren wirksame Vertretung im Verhältnis zu der Völkerrechtswissenschaft der übrigen zivilisierten Länder.

Fast ausnahmslos folgte die deutsche Völkerrechtswissenschaft dem Rufe zur Sammlung und es konnte die „Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht“ gegründet werden. Als Ziel der Gesellschaft ergab sich von selbst die Förderung des Völkerrechtes und seiner Wissenschaft. Der wichtigste Gegenstand der ersten Beratungen der jungen Körperschaft war die Festlegung der Wege, auf denen das Ziel erreicht werden sollte; es galt zu prüfen, inwieweit die Mittel und Wege der bestehenden Völkerrechtsgemeinschaften, besonders des J. D. D. J. und der J. L. A. für die Gesellschaft als Vorbild dienen konnten.

Verlockend erschien es manchem Gelehrten, ein exklusives Gelehrtenkonzil von wenigen anerkannten Männern der Wissenschaft zu bilden, ähnlich dem Institut, doch allgemein brach sich die Erkenntnis Bahn, daß eine solche Körperschaft nicht imstande sein würde, die unendlich mannigfachen Aufgaben, die der Gesellschaft harren, restlos zu erfüllen. Galt es doch nicht nur, deutsche Rechtsanschauung in der nach dem Kriege einsetzenden Ausgleichsbewegung auf dem Gebiete des internationalen Rechtsverkehrs wohl vorbereitet und einheitlich zur Geltung zu bringen, sondern ganz besonders auch den vielfachen Bedürfnissen des gesamten deutschen Wirtschaftslebens, soweit es immer mit dem Weltrecht zusammenhängt, Rechnung zu tragen und den Interessen der deutschen Seefahrt, des deutschen Handels und der deutschen Gütererzeugung aller Art gesammelt und möglichst in sich ausgeglichen durch die beste und wirkungsvollste Vertretung Anerkennung zu verschaffen. Solche Aufgaben konnte nur eine Körperschaft übernehmen, die, ohne die Vorteile des Institutes zu entbehren, sich auch die Mittel der J. L. A. zu eigen machte.

Die Zeiten sind endgültig vorüber, da die unabsehbare Fülle zwischenstaatlichen Rechtslebens sich in Grundsätze und Formen pressen läßt, die der Gelehrte einsam an seinem Schreibtisch trefflich ausgestaltet, wo jede Fachwissenschaft getrennt von den übrigen ihre eigenen Wege geht. Heute wird in keinem Fache mehr als gerade in der Völkerrechtswissenschaft das Bedürfnis empfunden, mit der Geschichtswissenschaft, der Volkswirtschaftslehre, der Politik, der geographischen Wissenschaft und anderem zusammenzuarbeiten, deren Ergebnisse zu verwerten und deren Ziele zu berücksichtigen. Soll praktisch brauchbare und wertvolle Arbeit geleistet werden, kann gerade die Völkerrechtswissenschaft auch der

Mitarbeit von Männern der Praxis auf allen Gebieten internationaler Betätigung nicht entbehren, der Diplomaten, der Offiziere in leitenden Stellungen und endlich hervorragender Vertreter des gesamten Wirtschaftslebens. In voller Erkenntnis dieser Tatsachen wurde als einer der ersten Grundsätze der Gesellschaft aufgestellt: Sowohl Vertreter des Völkerrechtes, Theoretiker und Praktiker, als auch Vertreter der als Hilfswissenschaften des Völkerrechtes erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit zu versammeln und hervorragende Führer des deutschen Wirtschaftslebens zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Leitung aber der Gesellschaft wurde in die Hände eines aus hervorragenden Kennern des Völkerrechtes gebildeten Vorstandes gelegt, der dabei satzungsgemäß durch einen (aus höchstens 32 Mitgliedern bestehenden) Rat unterstützt wird, in welchem die Wissenschaft und die Praxis des Völkerrechtes vertreten ist. Vorstand und Rat werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Schon im März 1917 konnte die erste Vollversammlung in den Räumen des Preussischen Abgeordnetenhauses in Anwesenheit von Vertretern der höchsten Reichs- und Staatsbehörden die Satzungen in ihren Grundsätzen festlegen und weiter ausbauen, auch die Wahl des Vorstandes und Rates vornehmen.

Der Vorstand besteht nunmehr aus Geh. Justizrat Professor Dr. Niemeyer, Kiel, als Vorsitzendem, Geh. Hofrat Professor Dr. Meurer, Würzburg, als stellvertretenden Vorsitzenden, ferner Geh. Justizrat Dr. von Liszt, Berlin, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. L. Beer, Berlin, Professor Dr. M. Liepmann, Kiel.

Der Rat aus:

Admiral Graf Baudissin, Großhofmeister Dr. von Brauer, Geh. Justizrat Professor Dr. van Calker, Professor Dr. Fleischmann, Professor Dr. von Franck, General der Inf. von Gündell, Professor Dr. Harms, Professor Dr. Heilborn, Professor Dr. E. Kaufmann, Ministerialrat Fehr. von Luz, Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. von Martitz, Professor Dr. Mendelssohn-Bartholdy, Professor Dr. Neumeyer, Professor Dr. Perels, Professor Dr. Pohl, Geh. Hofrat Professor Dr. Schmidt, Direktor im Reichsmarineamt Schramm, Professor Dr. Schücking, Geheimer Oberregierungsrat Dr. von Simson, Dr. Strupp, Professor Dr. Thoma, Geh. Justizrat Professor Dr. Zitelmann, Geh. Justizrat Professor Dr. Zorn.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht ist nach den Satzungen eine Arbeitsgemeinschaft, die Mitglieder verpflichten sich, an den Arbeiten der Gesellschaft teilzunehmen, das Erfordernis des schriftlichen Antrags dreier Ratsmitglieder gewährleistet strenge Prüfung der wissenschaftlichen Eignung der Mitglieder. Verstehen wir den Sinn der Satzungen recht, so ist als ein besonders eifrig zu bearbeitendes Gebiet die Förderung der Kenntnis und Wertschätzung der Errungenschaften des Völkerrechtes in weiten Kreisen des deutschen Volkes sowohl, als auch bei dem heranwachsenden Geschlecht zu bezeichnen.

Grenzböten IV 1917

Ausdrücklich bestimmen nämlich die Satzungen als Aufgabe der Gesellschaft, das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und deren Durchführung zu fördern. Weitere Förderung des Völkerrechtes verspricht sich die Gesellschaft durch jährliche Versammlung ihrer Mitglieder und die Bildung besonderer Arbeitsgemeinschaften für einzelne Gebiete des Völkerrechtes, sowie durch Stellung von Preisaufgaben.

So hat denn der große Krieg die neue deutsche Vereinigung zur Arbeit am Völkerrecht gezeitigt, wie sie weitschauende Vertreter der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland schon lange ersehnt und gefordert hatten, so von Bar, Nippold und neuerdings Strupp*), ein Werk von hohem idealen und praktischen Werte, eine Vereinigung auf nationaler Grundlage zur Feststellung und Geltendmachung der Forderungen der deutschen Völkerrechtswissenschaft und des deutschen Wirtschaftslebens an das internationale Recht durch streng wissenschaftliche aber auch durch praktisch wertvolle Arbeit unter Mitwirkung verwandter Fachwissenschaften und der deutschen Volkswirtschaft, eine Gemeinschaft zugleich zur Förderung der Kenntnis des Völkerrechtes in weiteren Kreisen.

Wir sehen der weiteren Wirksamkeit der Gesellschaft mit hohen Erwartungen entgegen, nicht zum wenigsten deshalb, weil wir in ihrer vorbildlichen Gliederung zugleich eine Grundlage sehen zum Aufbau einer neuen internationalen Organisation der Völkerrechtswissenschaft auf dem Boden der Gleichberechtigung und voller gegenseitiger Achtung jeder selbständigen lebenskräftigen Nation.

So hat sich auch der große Krieg in all seiner Grausamkeit zugleich als ein mächtiger Anreger zur weiteren kraftvollen Entwicklung des Völkerrechtes erwiesen, und wenn die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht im Oktober d. J. sich an der Stätte der Wirksamkeit Pufendorfs, Klübers, Bluntschlis, Bulmerincqs, Georg Jellinek in Heidelberg versammeln wird, so wird auch sie die Wahrheit des Ausspruches Jellineks dartun, daß erst der Kampf selbst wieder einmal der Weg gewesen ist, auf dem den Völkern die Regel zum Bewußtsein kommt, die künftig zwischen ihnen als Recht gelten soll.

*) Karl Strupp, Lebendes und totes Völkerrecht, Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXVI.

